

Für unsere Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende gedruckte Bedingungen des Lieferanten heben unsere Bedingungen nicht auf und werden in keinem Fall Vertragsinhalt, auch wenn unsererseits nicht ausdrücklich widersprochen wird. Mit der Lieferung der Ware hat der Lieferer unsere Bedingungen anerkannt. Wird die Ware ohne ausdrücklichen Widerspruch entgegengenommen, kann daraus in keinem Fall die Anerkennung der Lieferbedingungen des Vertragspartners abgeleitet werden. Von unseren Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Anerkennung durch uns.

1. Bestellung und Auftragsbestätigung

Allen Lieferungen und Leistungen an uns müssen schriftliche Bestellungen zugrunde liegen, andernfalls können wir die Rechnungen nicht anerkennen. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Jede Bestellung ist spätestens innerhalb von 10 Tagen zu bestätigen; eine Unterlassung ist gleichbedeutend mit vollständiger Anerkennung unserer Bestellung.

2. Preisstellung

Alle Lieferungen und Leistungen sind, falls keine anderen Abmachungen getroffen wurden, zum Festpreis einschließlich Verpackung und sämtlicher Nebenkosten, frei unserem Werk oder frei unserer Bahnstation vorzunehmen. Anfallende Kosten, die über die Festpreissumme hinausgehen, werden nicht vergütet; der Auftragnehmer verzichtet ausdrücklich und unwiderruflich auf jede Nachforderung. Alle Kosten, die durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, fallen dem Lieferanten zur Last. Zur Frachtvorlage und Annahme von Nachnahmesendungen sind wir nicht verpflichtet. Die in der Bestellung genannten Preise können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung erhöht werden.

3. Verpackung

So weit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für ausreichende Verpackung zu sorgen. Verpackung wird von uns nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Die Verpackung ist uns bei frachtfreier Rücksendung zu dem in Rechnung gestellten Betrag wieder gutzuschreiben.

4. Lieferung

Abweichungen von unseren Abschlüssen und Bestellungen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Die Lieferung erfolgt zu den von uns in den Bestellungen, Einzelabrufen oder Lieferplänen genannten Terminen. Die in unserer Bestellung genannten Liefertermine sind verbindlich einzuhalten. Ihre Nichteinhaltung bedeutet Verzug, der zum Regress verpflichtet. Wenn diese Termine aus einem vom Lieferer zu vertretenden Umstand nicht eingehalten werden, sind wir berechtigt unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche nach unserer Wahl vom Vertrag zurückzutreten, uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Alle durch verspätete Lieferungen oder Leistungen entstandenen Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Der Lieferant ist verpflichtet,

sobald Anhaltspunkte für eine Abänderung des Liefertermins vorliegen, unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung uns anzuzeigen, dass ihm die Leistung ganz oder zum Teil nicht rechtzeitig möglich sein wird. Pflichten aus Verzug und Regress bleiben bestehen.

5. Versand

Jeder Sendung ist sofort ein Lieferschein bzw. eine Versandanzeige beizufügen. Lieferscheine, Versandanzeigen, Frachtbriefe, Paketaufschriften, Rechnungen u.dgl. sowie der gesamte Schriftwechsel müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie unsere Materialschlüsselnummer aufweisen. Auf den Versanndokumenten ist außerdem das Brutto-, Tara- und Nettogewicht aufzuführen. Lieferungen, für die wir die Frachtkosten ganz oder teilweise zu tragen haben, sind zu den günstigsten Bedingungen zu befördern, falls keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist. Die Gefahr des Untergangs und der Verschlechterung der Ware geht erst auf uns über, wenn die Ware bei uns bzw. am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wurde.

6. Rechnungserteilung

Die Rechnungen sind uns sofort nach Lieferung 1fach zuzusenden. Alle Rechnungen müssen Nummer und Datum der Bestellung sowie Bestellzeichen und Materialschlüsselnummer aufweisen. Auf keinen Fall dürfen Rechnungen den Lieferungen beigelegt werden.

7. Zahlung

Zahlung erfolgt mit 3% Skonto 14 Tage nach Lieferung, Rechnungseingang und Gutbefund oder aber nach 60 Tagen ohne Abzug. Unsere Zahlung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht (Ziffer 10 unserer Einkaufsbedingungen). Bei Annahme verfrühter Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Zahlungen können durch Scheck, Überweisung oder diskontfähiges Akzept erfolgen. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Der Lieferer ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen.

8. Überlassene Gegenstände, Rechte

Alle Zeichnungs- und Arbeitsunterlagen, die wir für die Herstellung des Liefergegenstandes bzw. für die Erstellung der Leistung herausgeben, sind unser Eigentum. Jede Vervielfältigung, Verwertung oder Mitteilung an dritte Personen ist strafbar und wird gerichtlich verfolgt (Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb, BGB). Alle Rechte für den Fall der Patenterteilung (§ 7 Abs.1PG) oder GM Eintragung (§5 Abs.4GMG) behalten wir uns vor. Von uns zur Be- und Verarbeitung überlassene Gegenstände bleiben unser Eigentum und sind für uns zu verwahren. Erleiden wir bei zur Be- und Verarbeitung überlassenen Gegenständen infolge der Vorschriften der §§ 947 bis 950 BGB einen Rechtsverlust, so steht uns ein Ersatzanspruch gemäß § 951 BGB zu.

9. Abnahme

Arbeitskämpfe, Betriebsstörungen, unvorhergesehene und unvermeidbare Fertigungsumstellungen und andere Umstände, welche eine Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben, befreien uns, ebenso wie Fälle höherer Gewalt, von der Verpflichtung zur Abnahme. Die bereits geleistete Arbeit ist nach § 649 BGB zu vergüten.

10. Gewährleistung

Für seine gesamte Leistung, die Güte der Ausführung, die Verwendung einwandfreier Materials sowie die Einhaltung der zugesicherten bzw. vereinbarten Eigenschaften übernimmt der Lieferer, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, die volle Gewähr für die Dauer von 24 Monaten nach Auslieferung bzw. Abnahme der Leistung, und zwar auch für etwaige Unterlieferanten. Er gewährleistet ferner, dass die bei Lieferung geltenden Vorschriften, z. B. die der Berufsgenossenschaften, des Gesetzes über technische Arbeitsmittel, die gültigen Unfallverhütungsvorschriften und das Maschinenschutzgesetz in allen Punkten erfüllt sind bzw. für den elektrischen Teil die VDE-Vorschriften und/oder VDE Richtlinien eingehalten werden. Bei Vorliegen von Mängeln behalten wir uns vor, zu mindern, zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung und/oder Mängelbeseitigung bzw. Ersatzlieferung zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht unverzüglich nach, verweigert er die Erfüllung dieser Verpflichtungen oder ist ihm auch die Ersatzlieferung nicht möglich, so können wir ohne weitere Fristsetzung die vorgenannten Gewährleistungsrechte geltend machen. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Abstimmung mit dem Lieferer, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Lieferer. Die Gewährleistungszeit für Lieferungen und Leistungen beginnt mit deren Übergabe an uns und Abnahme durch uns am Erfüllungsort. Wir können Dritte mit der Entgegennahme der Lieferungen und Leistungen beauftragen. Für nachgebesserte oder ersetzte Lieferungen und Leistungen beginnt die Gewährleistungszeit von neuem. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge (§ 377 HGB). Für verborgene Mängel haftet der Lieferer auch wenn sich diese erst nach der Fabrikation oder innerhalb der mit unseren Abnehmern vereinbarten Gewährleistungsfristen im Gebrauch der von uns hergestellten Produkte zeigen. Verborgene Fehler berechtigen uns auch, Ersatz für nutzlos aufgewendetes Material und aufgewendete Löhne zu verlangen. Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferer zu vertreten hat oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, haftet der Lieferer auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferer ist verpflichtet, uns von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen. Bei Mängelrügen verlängert sich die Gewährleistungszeit um die zwischen Mängelrüge und Mängelbeseitigung liegende Zeitspanne. Im Falle der Ersatzlieferung oder Nachbesserung verlängert sich die Gewährleistungszeit für das ausgebesserte oder neu gelieferte Teil um weitere 24 Monate.

11. Bescheinigungen

Sollte für das zu liefernde Produkt eine Herstellererklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinen-Richtlinien 98/37/EG erforderlich sein, muss der Lieferant diese dem Produkt bzw. dem Lieferschein beifügen. Weitere in unseren Bestellungen geforderte Bescheinigungen sind vom Lieferanten ebenfalls unaufgefordert der Lieferung bzw. dem Lieferschein beizufügen. Bei Verzögerungen, die durch fehlende Bescheinigungen bei der Lieferung entstehen, behalten wir uns vor, das Zahlungsziel der Verzögerung entsprechend zu verlängern.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle ihm im Rahmen der Geschäftsbeziehung zur Verfügung gestellten oder sonst bekannt gewordenen kaufmännischen, technischen sowie betrieblichen Informationen vertraulich zu behandeln und weder ganz noch teilweise Dritten direkt oder indirekt zugänglich zu machen. Dies gilt insbesondere für Zeichnungen, Stücklisten und Arbeitspläne. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet, die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen ausschließlich für die vertraglich vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Sämtliche der Hammelmann GmbH zustehenden gewerblichen Schutzrechte (Patentrechte, Gebrauchsmusterrechte, Urheberrechte) werden vom Lieferanten einschränkungslos anerkannt. Dies gilt auch für gewerbliche Schutzrechte Dritter, die die Hammelmann GmbH nutzt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht unabhängig davon, ob die geheim zu halten den Informationen usw. ausdrücklich als vertraulich oder als Geschäftsgeheimnis bezeichnet worden sind. Sie besteht auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort. Nach Beendigung des einzelnen Auftrages, bei Beendigung der Geschäftsbeziehung oder sonst auf Verlangen der Hammelmann GmbH wird der Lieferant sämtliche in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die Hammelmann GmbH herausgeben. Dies gilt für Originale ebenso wie für Kopien der Unterlagen. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen eine der in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtungen hat die Hammelmann GmbH unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhanges Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von € 25.000,00. Der Hammelmann GmbH bleibt vorbehalten, einen weitergehenden Schadenersatzanspruch geltend zu machen. Die geleistete Vertragsstrafe ist auf diesen Schadenersatzanspruch anzurechnen. Eine strafrechtliche Verfolgung von Verstößen bleibt vorbehalten.

13. Gegenstände

Formen, Modelle, Werkzeuge, Lithographien, Klischees usw., die zur Durchführung der Bestellung vom Lieferanten hergestellt worden sind, gehen durch Bezahlung in das Eigentum des Bestellers über, auch wenn sie im Besitz des Lieferanten verbleiben. Dies gilt auch, wenn die Werkzeugkosten vom Besteller nur anteilig getragen werden. Die Eigentumsübertragung auf die Hammelmann GmbH ist vom Lieferanten zu bestätigen. Auf Anforderung sind diese Gegenstände dem Besteller auszuhändigen. Eine Nutzung dieser Gegenstände ist ausschließlich der Hammelmann GmbH gestattet.

14. Besondere Bedingungen für den Einkauf von Leistungen auf den Gebieten Werbung, Messen und Ausstellungen

Der Lieferant räumt uns zeitlich, inhaltlich und geographisch unbeschränkte Nutzungsrechte an allen aufgrund der Bestellung erbrachten Leistungen in Wort, Bild und dreidimensionaler Form, einschließlich des Rechtes zur Veröffentlichung und zur Vervielfältigung ein. Dieses gilt auch für Leistungen, die der Lieferant in Ausführung der Bestellung von Dritten eingekauft hat. Bestehen an solchen Leistungen Urheber-, Nutzungs- oder Verwertungsrechte Dritter, wird uns der Lieferant die Rechte an diesen Leistungen spätestens mit der Ablieferung des Liefergegenstandes verschaffen. Der Lieferant verzichtet auf die Anbringung der Urheberbezeichnung, so weit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Nach Beendigung der Arbeiten sind die fertig gestellten Reinzeichnungen, Originale, Negative, Skizzen, Entwürfe und sonstigen Ausführungsunterlagen, auch so weit sie nicht von uns zur Verfügung gestellt worden sind, an uns herauszugeben.

15. Warenursprung

Die gelieferte Ware muss die Ursprungsbedingungen der Präferenzabkommen der EWG erfüllen, falls in der Auftragsbestätigung und Rechnung nicht ausdrücklich Gegenteiliges ausgesagt wird.

16. Ausführung von Arbeiten

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb unseres Werks ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten (FB-F1-12 „Fremdfirmenrichtlinie“); die für das Betreten und Verlassen der genannten Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für irgendwelche Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder in den Fabrikanlagen zustoßen.

17. Sonstiges

Sollte eine Bestimmung der Einkaufsbedingungen oder der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen. Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland oder ersatzweise dem UN-Kaufrecht.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Oelde, Gerichtsstand ist für beide Teile Beckum (Amtsgericht) bzw. Münster/Westf. (Landgericht).